



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

per e-mail: kzl.l@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Unser Zeichen:
Zl. 11.505/07-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMJ-L318.025/0001-II 1/2007

Datum:
Wien, 2007-09-06

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur
Korruptionsbekämpfung errichtet wird
(Strafrechtsänderungsgesetz 2008):**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zu oben angeführtem Entwurf fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

A. allgemeine Ausführungen:

Die in Aussicht genommenen Regelungen, insbesondere zur Ausweitung des Beamtenbegriffes sowie Aufnahme in- und ausländischer Schiedsrichter in § 74 Abs 1 StGB werden ebenso ohne Einwand zur Kenntnis genommen wie die Adaptierungen bzw. Ausweitungen im "Computerstrafrecht" (§§ 118a Abs 1, 126a Abs 2, 126b Abs 2 StGB) sowie im "Korruptionsbereich" (§§ 165 Abs 1, 168c, 168d, 304, 305, 306a, 307, 308 StGB).

Begrüßt wird grundsätzlich der engagierte Vorstoß in Richtung einer Neuorganisation des ministeriellen Weisungsrechtes über die Staatsanwaltschaften im Rahmen der geplanten Errichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (StAK) welche gemäß § 1 Abs 1 (Verfassungsbestimmung) in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden ist. Begrüßt wird dieser Vorstoß darum, weil in diesem lange Zeit geforderte gewerkschaftliche aber auch staatsanwaltschaftlich-standespolitische Anliegen nach einer (auch in formaler

Hinsicht) frei von der Möglichkeit sachfremder (politischer) Einflussnahme agierenden Anklagebehörde - zumindest teilweise - Berücksichtigung finden. Da § 1 Abs 1 als Verfassungsbestimmung auszugestalten ist, sollte in diesem Zusammenhang gleichzeitig die bereits seit langer Zeit gebotene und im Rahmen des "Österreich-Konvents" innerhalb aller politischer Entscheidungsträger Übereinstimmung genießende **verfassungsrechtliche Verankerung der Staatsanwaltschaften** als Teil der dritten Staatsgewalt als Justizbehörde sui generis vorgenommen werden. Es erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung der den Staatsanwaltschaften im Rahmen des Strafprozessreformgesetzes BGBl 2004/19 übertragenen, bisher teilweise von bundes-verfassungsrechtlich unabhängig gestellten (Untersuchungs-)Richtern wahrgenommenen, Aufgaben dringend geboten, die Staatsanwaltschaften in ihrem Bestand und ihrer Funktion verfassungsrechtlich zu verankern.

Bei unverändertem Bestand des ministeriellen Weisungsrechtes über die bereits bestehenden "ordentlichen" Staatsanwaltschaften führt dies weiters zu dem bedauernden Effekt zweier "Klassen" von (Ober-)Staatsanwälten. So stehen weisungsfreie "Antikorruptions-Staatsanwälte" weisungsgebundenen "allgemeinen" Staatsanwälten gegenüber. Im konkreten Fall wäre somit etwa der StAK-LOStA weisungsfrei, während z.B. der LOStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien weisungsgebunden verbliebe. Bedenkt man weiters, dass Angelpunkt der geplanten Weisungsfreiheit die Zuweisung von Straftatbeständen des StGB unter den materiell nicht abschließend definierbaren Oberbegriff "Korruptionsbekämpfung" bildet, diese "korruptionsträchtigen" Straftatbestände je nach konkreter Sachlage aber "janusköpfig" (d.h. tatsächlich "korruptionsverdächtig" oder aber auch von dieser Einstufung weit entfernt) sein können (vgl etwa §§ 153, 302 StGB), so erscheint eine solche Differenzierung im Weisungsrecht nur schwer argumentierbar. Um ein solches "Auseinanderklaffen" zu vermeiden bzw. abzufedern könnte auch im Rahmen der "allgemeinen" (= nicht-Antikorruptions-)Staatsanwälte etwa die Normierung eines positiven (nicht jedoch negativen) ministeriellen Weisungsrechtes angedacht werden, um auch in diesem Bereich ein (im Vergleich zur StAK) zumindest vertretbares Maß an "unabhängiger" staatsanwaltschaftlicher Amtstätigkeit zu gewährleisten. Bemerkenswert ist, dass bzgl. der StAK ein solches positives Weisungsrecht offenkundig in § 5 Abs 5 bereits normiert ist.

Auch könnte hierdurch der Eindruck von "wichtigeren" strafrechtlich relevanten Sachverhalten, welche durch mit besonderen Garantien (Weisungsfreiheit) versehene Staatsanwälte bearbeitet werden müssen, gegenüber "weniger wichtigen" Sachverhalten, welche "gewöhnlichen" Staatsanwälten überantwortet werden, vermieden werden. Dieser Eindruck wird auch durch § 3 Abs 4 verstärkt, wonach die StAK das Verfahren vor Einbringung einer Anklage an die zuständige ("ordentliche") Staatsanwaltschaft abtritt, wenn es sich bloß um ein Vergehen handelt, für das die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gemäß § 30 StPO besteht (etwa bei § 153 Abs 1 StGB). Warum nicht auch in mit geringerer Strafdrohung bedrohten (Korruptions-)Fällen eine weisungsfrei agierende Staatsanwaltschaft erforderlich sein soll, ist nicht ersichtlich und auch den Ausführungen zu Punkt III. des Allgemeinen Teils sowie Art 36 des UN-Übereinkommens gegen Korruption und Art 20 des ER-Strafrechtsübereinkommens (welche die Einrichtung hinreichend unabhängiger Strafverfolgungsbehörden fordern) nicht zu entnehmen.

Dass diese Teilung in "wichtige" und "weniger wichtige" Korruptionsfälle und die damit verbundene Differenzierung im Weisungsrecht auch offenkundig aus Sicht der Entwurfsverfasser nicht beabsichtigt ist, ergibt sich aus den Erläuterungen zum Besonderen Teil (zu § 3 Abs 4), wonach mit der Zuständigkeit der "ordentlichen" Staatsanwaltschaften hinsichtlich der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Straftatbestände bloß eine Entlastung der spezialisierten Fachkräfte bei der StAK erreicht werden soll. Weiters soll durch diese Bestimmung auch der Einsatz von Bezirksanwälten zur Behandlung bestimmter staatsanwaltschaftlicher Geschäfte in diesem (Korruptions-)Bereich ermöglicht werden. Hiezu ist anzumerken, dass aber die "ordentlichen" Staatsanwälte sowie die Bezirksanwälte in Besorgung dieser Agenden eben nicht weisungsfrei sind und dies den angeführten internationalen Vorgaben widerspricht.

Entsprechende Weisungsfreiheit ist jedoch für eine unbeeinflusste Ermittlungstätigkeit erforderlich, was auch in § 3 Abs 5 zum Ausdruck kommt, wonach die StAK bei Fehlen besonderen öffentlichen Interesses das Verfahren nach Einbringung einer Anklage (somit nach Abschluss der Ermittlungstätigkeit) an die Staatsanwaltschaft am Sitz des zuständigen Landesgerichtes abgeben kann. Im Übrigen erscheint die Zweckmäßigkeit der Anklagevertretung durch einen im Vergleich zum aktführenden StAK-Staatsanwalt weniger eingearbeiteten "allgemeinen" Staatsanwalt - insbesondere bei komplizierten Sachverhalten - nicht

immer sinnvoll. Die dadurch erreichte Entlastung der StAK vermag daran nichts zu ändern.

Um oben ausgeführten Widerspruch im Weisungsrecht aufzulösen, sollte die Weisungsfreistellung nicht bloß auf den doch relativ eng umgrenzten Korruptionsbereich beschränkt bleiben. Die Schaffung eines ministeriellen "positiven Weisungsrechtes" (etwa im Sinne des § 5 Abs 5 des Entwurfes) bzgl. aller Staatsanwaltschaften wäre bis zu einer generellen Neugestaltung des Weisungsrechtes eine vertretbare Übergangslösung. Jedenfalls muss aber das "positive Weisungsrecht" im Sinne des § 5 Abs 5 nicht (nur) an die Behörde "StAK" angeknüpft werden, sondern dieses – beschränkt auf die definierten Korruptionsfälle - auch jenen Staatsanwaltschaften zukommen, sofern diese im konkreten Fall solche Korruptionsfälle behandeln.

B. Ausführungen zu Einzelbestimmungen:

zu § 1 Abs 2 sowie § 2 Abs 4:

Die Situierung des Hauptsitzes der StAK in Wien erscheint aufgrund der Einrichtung zahlreicher Behörden/Dienststellen (insbesondere Büro für Interne Angelegenheiten beim Bundesministerium für Inneres) mit welchen die StAK verstärkt zusammenarbeiten wird sinnvoll. Es muss aber gleichzeitig sichergestellt sein, dass die StAK auch "vor Ort" sowohl mit entsprechenden Räumlichkeiten und der erforderlichen Sachmittelausstattung als auch in personeller Hinsicht – etwa in Form von "Außenstellen" - ausreichend vertreten ist, um eine reibungslose (und vor allem rasche) Zusammenarbeit mit den örtlichen Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Dies erscheint umso wichtiger, als die derzeit geplante personelle Ausstattung unter Berücksichtigung der von der Zuständigkeit der StAK umfassten Delikte (insbesondere §§ 153, 302 StGB) völlig unzureichend erscheint und auch durch eine verstärkte Sachmittelausstattung (Dienst-Kfz) sowie die Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe (§ 3 Abs 6) nicht ausreichend ausgeglichen werden kann. Insbesondere werden die genannten Bestimmungen auch nicht durch § 3 Abs 4 (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) von der Zuständigkeit der StAK ausgenommen. Bei den Ernennungen der StAK-Staatsanwälte sollte überdies auch der föderale Gesichtspunkt entsprechend berücksichtigt werden.

zu § 2 Abs 1:

Auf die Bedenken zur Schaffung von ([Leitenden] Ober-) Staatsanwälten “verschiedener Klasse” wurde bereits zu Punkt A hingewiesen.

zu § 3 Abs 1:

Auf die Schwierigkeit der Zuzählung einzelner Straftatbestände zum Begriff der “Korruption” sowie der Teilung in “wichtige” (eine weisungsfreie Staatsanwaltschaft erfordernde) und “weniger wichtige” (keine weisungsfreie Staatsanwaltschaft erfordernde) Korruptionsfälle wurde bereits hingewiesen. Dieser Schwierigkeit den Begriff “Korruption” durch eine taxative Aufzählung von Straftatbeständen hinreichend zu erfassen könnte dadurch begegnet werden, die Zuständigkeit der StAK durch diese im Einzelfall selbst bestimmen zu lassen und die Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten einer noch zu bestimmenden (unabhängigen) Stelle zu übertragen. Unter Berücksichtigung der in die Zuständigkeit der StAK gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 6 fallenden Straftatbestände (insbesondere der §§ 153 und 302 StGB) erscheint weiters die personelle Ausstattung mit einer Planstelle eines Leiters der StAK, eines ersten Stellvertreters des Leiters der StAK und bloß drei weiteren Stellvertretern des Leiters der StAK unzureichend. Auch der vorgesehene Umfang des nichtstaatsanwaltschaftlichen Personals erscheint zu gering bemessen. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, dass auch Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte (§§ 83, 84, 313 StGB) von § 3 Abs 1 erfasst sind.

zu § 3 Abs 4 und 5:

siehe hiezu obige “allgemeine Ausführungen”.

zu § 4:

Die Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der StAK sind untrennbar mit dem Erfordernis nach erhöhter Unabhängigkeit der entscheidenden Staatsanwälte zu sehen. Ein “Aufschnüren” dieses Zusammenhanges kann keinesfalls befürwortet werden.

Weiters sollte erwogen werden nicht nur die Bekanntgabe von Korruptionshandlungen an die StAK selbst sondern darüber hinaus auch an andere

staatsanwaltschaftliche Behörden genügen zu lassen. Ebenso sollte auch das Bekanntwerden korruptionsrelevanter Tatsachen durch eine andere staatsanwaltschaftliche Behörde ausreichen. Gleiches sollte auch bzgl. § 4 Abs 2 und 3 (diversionelles Vorgehen, zugesichertes Vorgehen gemäß § 4 Abs 1 bzw. 2) gelten. Dies darum, weil dzt. auch die Behandlung von Korruptionsfällen durch "ordentliche" Staatsanwaltschaften (im bezirksgerichtlichen Bereich; § 3 Abs 4) geplant ist. Die Vornahme dringender Amtshandlungen sowie die nachfolgende Abtretung an die StAK würde durch § 3 Abs 2 sichergestellt werden. Zu § 4 Abs 1 Z 3 sei angemerkt, dass Straffreiheit erst bei Sicherstellung "nennenswerter" Vermögenswerte möglich sein soll.

zu § 5 Abs 1 bis 3 und 5:

Hiezu muss (auch sprachlich explizit) sichergestellt sein, dass es zu keinen Eingriffen in die konkrete Ermittlungstätigkeit der StAK kommen darf. Weiters werden bei der konkreten Ausgestaltung des Aufsichtsrechtes über die StAK die ohnedies erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten im Sinne des Strafprozessreformgesetzes BGBl 2004/19 entsprechend zu berücksichtigen sein.

Da auch von den "ordentlichen" Staatsanwaltschaften (auch durch Bezirksanwälte) Korruptionsfälle zu behandeln sind (§ 3 Abs 4) werden die Bestimmungen des § 5 Abs 1 bis 3 und 5 (mit den entsprechenden Klarstellungen) auch auf diese Staatsanwaltschaften (zumindest beschränkt auf die Korruptionsfälle) auszudehnen sein.

zu § 5 Abs 4:

Die Berichtspflicht über Zustand und Gang der Korruptionsbekämpfung sollte – auch bzgl. der gemäß § 3 Abs 4 von den "ordentlichen" Staatsanwaltschaften zu besorgenden Geschäften - bei der StAK konzentriert bleiben. Bzgl. der gemäß § 3 Abs 4 übertragenen Verfahren sollte eine entsprechende Berichtspflicht der "ordentlichen" Staatsanwaltschaften – etwa nach dem Vorbild des § 3 Abs 5 – an die StAK normiert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender